



Innovationsförderungsgesetz IFG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Innovation als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung	3
2.2 Innovationspotentiale der Berner Wirtschaft	4
2.3 Innovationsförderung im Bund	5
2.4 Innovationsförderung im Kanton Bern	5
2.5 Parlamentarische Vorstösse	7
3. Grundzüge der Neuregelung	7
3.1 Swiss Innovation Park Biel/Bienne	8
3.2 sitem-insel Bern	8
3.3 Immobiliengesellschaften	8
3.4 Verhältnis zu anderen Erlassen	9
4. Erlassform	9
5. Rechtsvergleich	9
6. Erläuterungen zu den Artikeln	9
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	12
8. Finanzielle Auswirkungen	12
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	12
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	12
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	13
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	13

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Innovationsförderungsgesetz (IFG)

1. Zusammenfassung

Innovation bedeutet, neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln und diese erfolgreich umzusetzen und wirtschaftlich zu verwerten. Sie entsteht durch das Zusammengehen von Forschung und Entwicklung und in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen. Die Innovationsfähigkeit ist gerade für ein Land ohne natürliche Rohstoffe wie die Schweiz entscheidend. Sie ist Gradmesser für die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Die Schweiz nimmt dabei in Ranglisten regelmässig Spitzenpositionen ein, was sie innovativen Unternehmen und optimalen Rahmenbedingungen verdankt. Aufgrund des starken Schweizer Frankens und der Herausforderungen, mit denen sich die exportorientierten Unternehmen auseinandersetzen müssen, ist die Innovationsfähigkeit noch wichtiger geworden.

Erfolgsfaktoren der Schweiz sind ein ausgezeichnetes duales Berufsbildungssystem, renommierte Universitäten und Fachhochschulen, die hohe Qualifikation der Arbeitskräfte und eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur. Die wichtigste Grundlage für den Erfolg bilden aber die wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen. Innovation ist in allen Branchen von zentraler Bedeutung, besonders in den Technologiebranchen. Dies gilt auch für den Kanton Bern, zusammen mit Zürich der grösste Industriekanton der Schweiz mit 82 600 industriellen Arbeitsplätzen. In allen Regionen des Kantons finden sich zahlreiche innovative Unternehmen, die national und international Spitzenleistungen erbringen. In der grossen Mehrheit handelt es sich bei diesen Unternehmen um kleine und Mittlere Unternehmen (KMU).¹⁾ Auf diese Struktur hat der Kanton Bern seine Förderpolitik abzustimmen.

Der Bund hat mit dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIFG)²⁾ eine aktuelle Grundlage für die Innovationsförderung geschaffen. Neu ist insbesondere die Möglichkeit, Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gezielt zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass sich auch die Standorte an diesen Vorhaben beteiligen.

In der Wirtschafts- und Bildungspolitik des Kantons ist die Förderung der Innovationsfähigkeit ein zentrales Element. Die Wirtschaftsstrategie 2025 gibt der Innovation eine hohe Bedeutung. Für deren Umsetzung sind Schwerpunkte bei guten Rahmenbedingungen, einem ausgebauten Bildungsangebot und bei der Förderung auf

der Grundlage des Wirtschaftsförderungsgesetzes gesetzt. Seit den 1990er-Jahren betreibt der Kanton eine erfolgreiche Clusterpolitik und fördert den Wissens- und Technologietransfer (WTT). Mit Blick auf die Wirtschaftsstruktur liegt ein Schwerpunkt bei der technologischen Innovation und bei Massnahmen, die vor allem die KMU unterstützen. Die KMU sind aufgrund beschränkter Ressourcen oft nicht in der Lage, das notwendige Know-how für technologische Innovationen alleine aufzubauen. Sie sind deshalb auf eine gute Vernetzung und überbetriebliche Forschungseinrichtungen angewiesen. Bei den Instrumenten zur Förderung der Innovation hat der Kanton Bern hier eine wichtige Lücke: Es fehlt die rechtliche Grundlage, um anwendungsorientierte Vorhaben der Forschung und Entwicklung mit Investitions- oder Betriebsbeiträgen zu fördern oder sich an entsprechenden Gesellschaften zu beteiligen. Vorhaben, wie der Swiss Innovation Park Biel/Bienne und das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel) in Bern, können mit den geltenden rechtlichen Grundlagen nicht genügend gefördert werden. Mit dem IFG soll diese Lücke geschlossen werden. Damit können die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Kanton Bern weiter verbessert werden, wovon in erster Linie die KMU – das Rückgrat der bernischen Industrie – profitieren. Der Kanton Bern kann sich im intensiven Wettbewerb unter den Kantonen erfolgreicher positionieren. Dies gewinnt in Zukunft an Bedeutung, weil neue Vorhaben, die mit dem Swiss Innovation Park Biel/Bienne oder sitem-insel vergleichbar sind, dort realisiert werden, wo die besten Rahmenbedingungen gewährt werden. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört insbesondere auch die Unterstützung durch den Standortkanton.

2. Ausgangslage

2.1 Innovation als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung

Innovation bedeutet neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen entwickeln, diese erfolgreich umsetzen und wirtschaftlich verwerten. Sie entsteht durch das Zusammenspiel von Forschung und Entwicklung und in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen. Die Innovationsfähigkeit ist gerade für ein Land ohne natürliche Rohstoffe wie die Schweiz entscheidend. Die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft wird von der Bereitschaft und Fähigkeit zur Innovation erheblich beeinflusst. Mit der Aufgabe des Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank und der damit verbundenen starken Aufwertung des Schweizer Frankens, hat die Bedeutung der Innovation weiter zugenommen. Zahlreiche exportorientierte Unternehmen und Zulieferfirmen bleiben nur wettbewerbsfähig, wenn sie dank Innovationen neue Produkte anbieten oder die Kosten der Produktion weiter reduzieren können. Die Bedeutung der Innovation für die Schweizer Wirtschaft wird auch durch Befragungen bestätigt: So kommt eine Studie aus dem Jahr 2014 zum Schluss, dass Schweizer Führungskräfte die Innovation als grösste Herausforderung für die Zukunft betrachten.³⁾

¹⁾ Das BFS verwendet folgende Klassifikation der Unternehmen (Abgrenzungskriterium ist die Zahl der Vollzeitäquivalente VZÄ): 0–9 VZÄ = Mikrounternehmen; 10–49 VZÄ = Kleinunternehmen; 50–249 VZÄ = Mittelunternehmen; 250 und mehr VZÄ = Grossunternehmen

²⁾ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1)

³⁾ KALAIDOS Leadership Barometer 2014 Link Schweizer Führungskräfte: die grösste Herausforderung ist Innovation

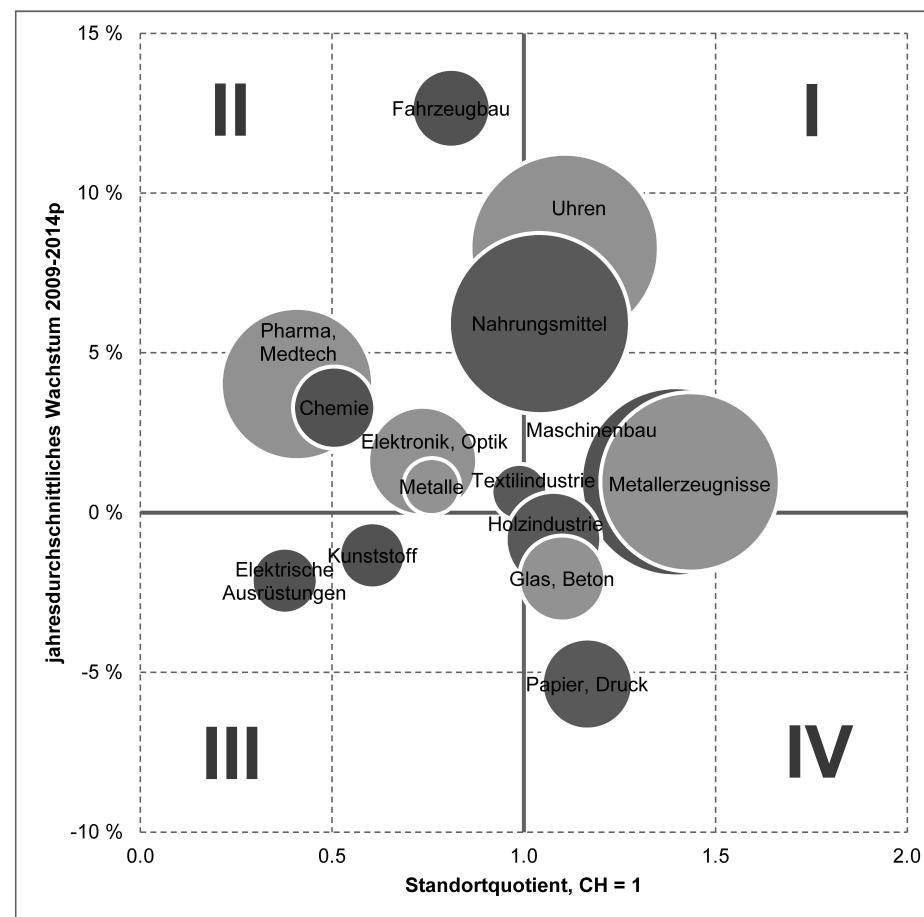
Bildung sowie Forschung und Entwicklung sind die Grundlage für Innovationen und deshalb wesentliche Standortfaktoren. Die Schweiz ist in der Forschung und Entwicklung international sehr wettbewerbsfähig. Im Jahr 2012 wurden dafür 18.5 Milliarden Franken⁴ ausgegeben, wobei zwei Drittel von der Privatwirtschaft stammten.

Die Unternehmen sind auf gute Rahmenbedingungen angewiesen, insbesondere auf hoch qualifizierte Fachkräfte, auf junge, gut ausgebildete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und auf modernste Infrastrukturen. Ein weiteres wichtiges Element ist die staatliche Innovationsförderung, welche die Forschungsaktivitäten der Privatwirtschaft ergänzt. Sie ermöglicht eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Wissenschaft und Unternehmen. Dadurch entstehen Innovationen. Überbetriebliche Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sind dabei besonders für KMU wichtig. Diese haben zwar viel Know-how und Marktkennntnisse, verfügen aber oft nicht über ausreichende Ressourcen für eigene Innovationsabteilungen. Die Nähe und der einfache Zugang zu diesen Institutionen für Unternehmen sind wichtige Standortvorteile. Auch im Wettbewerb unter den Kantonen nimmt ihre Bedeutung stark zu. Der Kanton Bern benötigt dringend Instrumente, damit er in diesem Wettbewerb mithalten kann.

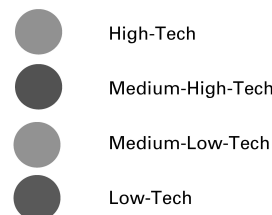
2.2 Innovationspotentiale der Berner Wirtschaft

Der Kanton Bern ist zusammen mit dem Kanton Zürich gemessen an der Anzahl der Beschäftigten der grösste Industriekanton der Schweiz. Die exportorientierten Industrieunternehmen sind wichtig für die Entwicklung von Wertschöpfung und Beschäftigung im Kanton Bern. Sie stehen wegen des starken Frankens vor besonderen Herausforderungen. Dargestellt wird deshalb im Folgenden nicht die ganze bernische Volkswirtschaft, sondern die im Zusammenhang mit dem IFG relevanten Bereiche.

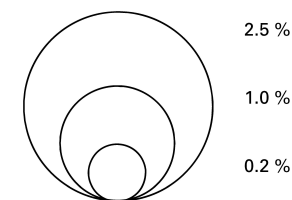
Bedeutung und Entwicklung der Industrie im Kanton Bern nach Branchen



Einteilung der Branchen



Anteil der Bruttowertschöpfung an der Gesamtwirtschaft



Quelle: OECD, KOF, BFS, BAKBASEL

⁴ BFS, Forschung und Entwicklung (F+E) der Schweiz 2012

Nach einem Konzept der OECD⁵⁾ lassen sich die Industriebranchen in vier Klassen einteilen: High-Tech, Medium-High-Tech, Medium-Low-Tech und Low-Tech. Massgebend für die Einteilung ist die Intensität von Forschung und Entwicklung. Die oben stehende Grafik zeigt auf der vertikalen Achse das durchschnittliche Wachstum der einzelnen Branchen pro Jahr im Zeitraum von 2009 bis 2014 auf (gemessen an der Bruttowertschöpfung). Der Standortquotient auf der horizontalen Achse misst die Bedeutung der Branche im Kanton Bern im Verhältnis zur Schweiz.

Die Branchen im Quadrant I sind dynamisch und im Kanton überdurchschnittlich vertreten. Im Quadrant II finden sich jene Branchen, die sich dynamisch entwickelt haben, aber im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten sind. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons sind alle Branchen in diesen beiden Quadranten wichtig.

Uhren- und Maschinenindustrie gehören zu den Stärken der bernischen Wirtschaft. Auch Pharma, Medtech und Chemie sind in Bezug auf die Wertschöpfung wichtig. Allerdings sind letztere Branchen im Kanton Bern – wie in den meisten anderen Kantonen – im Vergleich zu Basel-Stadt unterdurchschnittlich. Quadrant III enthält jene Branchen, die ein negatives Wachstum aufweisen und im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten sind. Dazu gehören elektrische Ausrüstungen und Kunststoff. Im Quadrant IV schliesslich finden sich jene Branchen, die geschrumpft sind und im Kanton Bern einen überdurchschnittlichen Anteil haben. Dies betrifft vor allem Papier und Druck. Gesamthaft gesehen ist die Industrie im Kanton Bern breit diversifiziert. Überdurchschnittlich vertreten sind Technologiebranchen mit guten Wachstumschancen. In allen Branchen dominieren KMUs.

2.3 Innovationsförderung im Bund

Auf der Grundlage des FIFG fördert der Bund die öffentliche Forschung. Die Grundlagenforschung unterstützt er mit den Instrumenten des Schweizerischen Nationalfonds. Dessen Partner sind in erster Linie die Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH und die Universitäten. Ein wichtiges Instrument sind die Nationalen Forschungsschwerpunkte.

Neben der Grundlagenforschung unterstützt der Bund die angewandte Forschung und Innovationen. Gefördert werden Projekte für die Entwicklung neuer Produkte, der Wissens- und Technologietransfer von Hochschulen in die Praxis und der Aufbau von neuen Unternehmen (start ups). Die Kommission für Technologie und Innovation KTI stellt dabei eine wichtige Anlaufstelle dar, insbesondere für KMU. Diese Fördertätigkeit hat massgeblich zum Aufbau anwendungsorientierter Forschung an den Schweizer Fachhochschulen beigetragen.

Der Bund kann, gestützt auf Artikel 15 FIFG, Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung ausrichten. Darunter fallen nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen und Forschungsinfrastrukturen sowie Technologiekompetenz-

zentren, die mit den Hochschulen und der Wirtschaft zusammenarbeiten. Die Unterstützung durch den jeweiligen Kanton, durch Hochschulen und durch Private ist dabei Voraussetzung. Das FIFG bildet im Weiteren die Rechtsgrundlage für die Unterstützung eines Nationalen Innovationsparks durch den Bund. Beiträge des Kantons und der Privatwirtschaft sind auch hier Voraussetzung.

Auch die Regionalpolitik fördert die Innovation: Ziel der Neuen Regionalpolitik NRP ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu stärken und deren Wertschöpfung zu erhöhen. Hierzu können u.a. Finanzhilfen für Initiativen, Programme und Projekte gewährt werden, die das unternehmerische Denken und Handeln und damit die Innovationsfähigkeit einer Region stärken. Die NRP ist komplementär zur KTI: während die KTI ausschliesslich wissenschaftsbasierte Innovationsprojekte fördert, erhöht die NRP die Dynamik regionaler Innovationssysteme. Im Kanton Bern können Projekte in der engeren Agglomeration Bern nicht über die NRP gefördert werden.

2.4 Innovationsförderung im Kanton Bern

Der Kanton Bern hat in der Innovationsförderung bereits heute ein breites Angebot. Grundlage ist die Wirtschaftsstrategie 2025, mit der der Kanton Bern seine Wirtschaftspolitik definiert hat. Die Strategie will Impulse für eine zukunftsfähige, dynamische Entwicklung geben, damit der Kanton Bern für neue Unternehmen und neue Projekte attraktiver wird. Die Wirtschaftsstrategie ist auf die Wachstumsstrategie des Bundes abgestimmt. Dies ist wichtig, weil Innovation nicht in einem vorgegebenen geografischen Raum stattfindet; Hochschulen und Unternehmen suchen sich den geeigneten Partner aufgrund des Wissens und der Kompetenzen.

Innovationsförderung ist eine Querschnittsaufgabe, die sich auf verschiedene Rechtsgrundlagen abstützt. Im Kanton Bern gibt es sowohl Verbundaufgaben mit dem Bund als auch rein kantonale Aufgaben. Das neue Gesetz schliesst eine Lücke, kann aber nicht alle Aufgaben der Innovationsförderung übernehmen.

⁵⁾ OECD (2003), OECD Science, Technology and Industry Scoreboard 2003, OECD Publishing, Paris

Elemente der Innovationsförderung



In der Forschung hat der Kanton Bern viel zu bieten:

- Die Universität Bern hat insbesondere in den Bereichen Medizin und Physik ausgewiesene Kompetenzen. Sie hat vier nationale Forschungsschwerpunkte, davon zwei mit der ETH Zürich und einer mit der Universität Genf.⁶⁾
- Die Berner Fachhochschule BFH betreibt Zentren für die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, vor allem in den Departementen Technik und Informatik (Biel, Burgdorf und Bern) sowie Architektur, Holz und Bau (Burgdorf und Biel).
- In St-Imier ist das Institut der industriellen Mikrotechnik, ein Teil der Haute Ecole Arc, domiziliert.
- Die EMPA, eine interdisziplinäre Forschungs- und Dienstleistungsinstitution innerhalb des ETH-Bereichs, hat einen Standort in Thun.

Sowohl die Universität Bern (Unitetra) wie auch die Berner Fachhochschule und die Haute Ecole Arc verfügen über Wissens- und Technologietransferstellen, die zur Aufgabe haben, die erzielten Forschungsergebnisse der Forschenden wirtschaftlich umzusetzen und zu vermarkten. Zusätzlich unterhalten Wirtschaft und Hochschulen auf informeller Ebene regelmässige Kontakte, beispielsweise im Rahmen von Diplomarbeiten der Studierenden oder an Symposien, Konferenzen und Veranstaltungen.

Bei solchen Gelegenheiten können Ideen entstehen, die zu einem gemeinsamen Projekt führen.

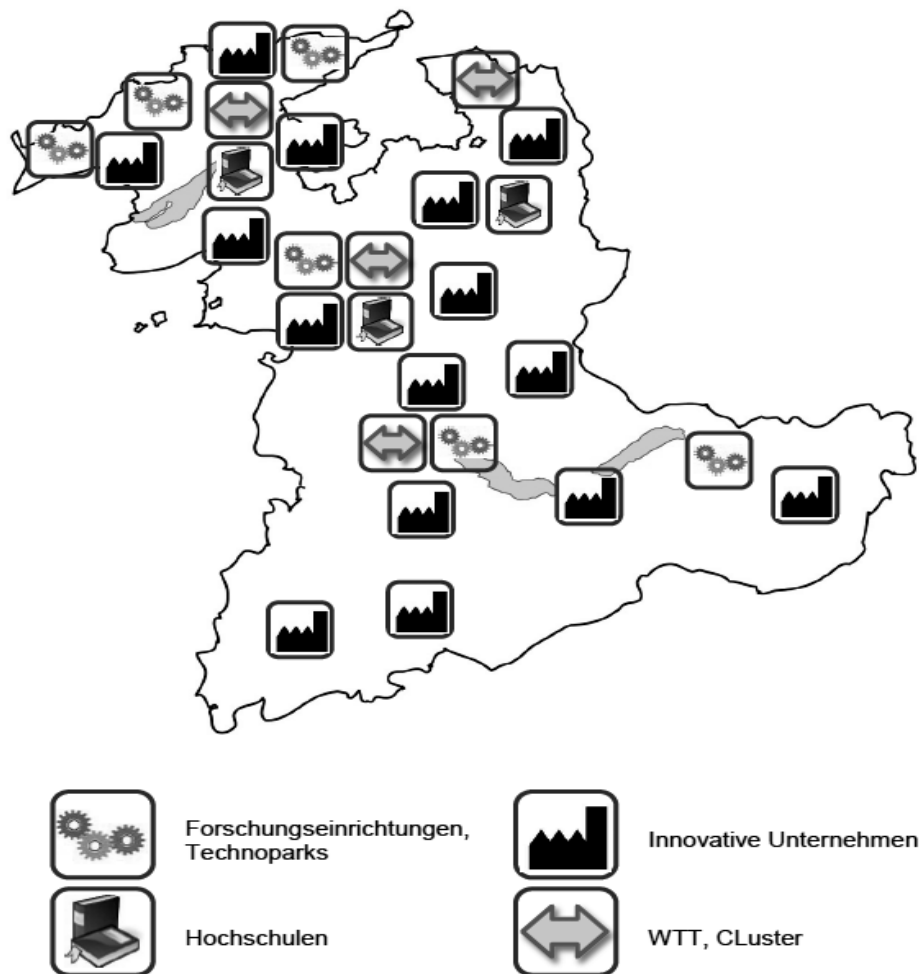
Der Kanton Bern ist ebenfalls in der Gründer- und Innovationsförderung aktiv, mit Stützpunkten im ganzen Kanton. InnoBE AG, BaseCamp4HighTech und CEP Coaching bieten verschiedene Dienstleistungen für Startups an. Seit über 15 Jahren unterstützt der Kanton Bern die Vernetzung innerhalb der Wirtschaft über seine Clusterorganisationen: tcbe.ch – ICT Cluster, Medical Cluster, Competence Center for Medical Technology, Präzisionscluster, energie-cluster.ch, Cleantech Competence Center, DesignPreis Schweiz und Consulting Cluster. Die Cluster bieten den Mitgliedunternehmen Dienstleistungen in den Bereichen Netzerkennung, Export, Wissens- und Technologietransfer sowie Aus- und Weiterbildung an. Die Volkswirtschaftsdirektion hat im Frühjahr 2015 ein Projekt gestartet, um die Kräfte der beteiligten Akteure zu bündeln und das Dienstleistungsangebot weiter zu optimieren.

Weiter gibt es an mehreren Standorten im ganzen Kanton Technoparks. Diese bieten Dienstleistungen wie Raumangebote, Beratung oder Coaching. Gründerinnen und Gründer erhalten kostenlose Erstberatung insbesondere in betriebswirtschaftlichen Fragen. Zudem stehen Büroräume und professionelles Coaching während der Gründungsphase zur Verfügung. Träger der Technoparks sind Gemeinden oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen. Der Kanton hat verschiedene Technoparks mit den Mitteln der Regionalpolitik unterstützt.

Die Technoparks sollen in Zukunft in der Schweiz durch Innovationsparks, wie dem geplanten Swiss Innovation Park Biel/Bienne, ergänzt werden. Diese richten sich an bestehende KMU und international ausgerichtete Unternehmen. Der Schwerpunkt von Innovationsparks liegt bei der Forschung und Entwicklung. Sie generieren aus dem theoretischen Wissen der benachbarten Forschungspartner marktreife Produkte oder entwickeln mit Hilfe der Forschungsakteure, die sie am Standort vorfinden, Lösungen für Kundenprobleme. Daneben bieten die involvierten Unternehmen den Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen attraktive Arbeitsplätze. Der Wettbewerb der an einem Innovationspark entwickelten Innovationen ist fast immer global, ebenso wie der potenzielle Markt der Produkte.

⁶⁾ 4. Serie der Nationalen Forschungsschwerpunkte 2013 mit acht neuen Schwerpunkten

Innovationslandschaft Kanton Bern



2.5 Parlamentarische Vorstösse

Zwei parlamentarische Vorstösse aus dem Jahr 2014 befassen sich mit der Innovationsförderung im Kanton Bern.

Die *Motion «Innovation für KMU-Betriebe»* (M 190-2014, Luginbühl-Bachmann, Krattigen, BDP) verlangt vom Regierungsrat

- «in geeigneter Form aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen und Projekten Innovationen zur Förderung der KMU-Betriebe im Kanton Bern unterstützt werden können,
- die dazu notwendigen organisatorischen, planerischen und gesetzlichen Grundlagen vorzubereiten, damit sie rechtzeitig von den kompetenten Organen genehmigt werden können».

Das *Postulat «Innovationspotenzial im Kanton Bern»* (P 172-2014, Hügli, Biel/Bienne, SP) beauftragt den Regierungsrat «abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob zum Innovationspotenzial im Kanton Bern und zu geeigneten Massnahmen, um dieses Potenzial besser auszuschöpfen, ein Bericht vorgelegt werden soll».

Der Grosse Rat hat beide Vorstösse in der Juni-Session 2015 angenommen und das Postulat 172-2014 gleichzeitig abgeschrieben.

3. Grundzüge der Neuregelung

Der Kanton Bern fördert die Innovation bereits heute mit den Instrumenten des Wirtschaftsförderungsgesetzes und der Regionalpolitik. Dagegen fehlen Instrumente, mit denen Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung im Kanton Bern gefördert werden können. Als anwendungsorientiert wird die Forschung bezeichnet, die direkt der Klärung von Fragestellungen dient, die von der Wirtschaft in ihren Produkten und Produktionsprozessen genutzt werden können. Diese Forschung ist – im Gegensatz zur Grundlagenforschung, die in erster Linie auf den Gewinn von Erkenntnissen ausgerichtet ist⁷⁾ – sehr wirtschaftsnah. KMU haben oft nicht die notwendigen Ressourcen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Für sie sind Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung deshalb wichtige Partner. Der Geltungsbereich des IFG ist bewusst weit gefasst und schliesst neben der Industrie auch andere Wirtschaftszweige ein. In der Praxis ergibt sich der Fokus bei der Industrie einerseits aus den Zielen der Wirtschaftsstrategie. Andererseits ist Forschung und Entwicklung bei den Dienstleistungen nicht mit dem gleichen Aufwand verbunden wie in der produzierenden Industrie, die auf teure Maschinen und Laboreinrichtungen angewiesen ist.

Ein bedeutendes Element der anwendungsorientierten Forschung sind Innovationsparks. Sie arbeiten eng mit Hochschulen und Unternehmen zusammen und fokussieren auf einzelne Themen.

Die bestehenden kantonalen Instrumente erlauben es nicht, mit wiederkehrenden Beiträgen während mehreren Jahren den Aufbau von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung zu unterstützen. Damit bleibt der Aufbau solcher Institutionen im Kanton Bern schwierig. Dies umso mehr, als das FIFG des Bundes eine massgebende Unterstützung durch den Kanton voraussetzt. Das IFG sieht neue Förderungsmöglichkeiten vor, um diesen schwerwiegenden Standortnachteil zu korrigieren. Es ist nämlich davon auszugehen, dass solche Institutionen in dem Kanton realisiert werden, der die besten Rahmenbedingungen und

⁷⁾ vgl. zum Ganzen die Definitionen im FIFG

die optimale Unterstützung bietet. Wenn der Kanton Bern im intensiven Wettbewerb unter den Kantonen mithalten will, ist er auf das IFG angewiesen. Dessen Anwendungsbereich ist aber nicht auf Projekte beschränkt, die vom Bund gefördert werden. Vielmehr soll es auch Grundlage für eigenständige kantonale Massnahmen sein.

Die Förderung im Einzelfall ist befristet, nicht aber das Gesetz als solches. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons ist die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Die Innovation in der Wirtschaft entwickelt sich laufend weiter und ist nie abgeschlossen. Deshalb kann die Förderung von Innovationsvorhaben nicht zeitlich befristet werden. Zurzeit sind zwei Vorhaben bekannt, die gestützt auf das IFG gefördert werden sollen. Dieses ist aber nicht auf die Förderung dieser beiden Projekte beschränkt.

3.1 Swiss Innovation Park Biel/Bienne

Gestützt auf das FIFG wird der Nationale Innovationspark entwickelt. Dieser soll die Innovationskraft der Schweiz im internationalen Wettbewerb stärken. Die Umsetzung basiert auf zwei Hubstandorten um die ETH Zürich und die EPF Lausanne sowie auf Netzwerkstandorten im Umfeld von Schweizer Hochschulen, Forschungszentren und wissensintensiven Industriepartnern. Die Netzwerkstandorte sollen die Hubstandorte optimal ergänzen. So entsteht ein gesamtschweizerisches Netzwerk von herausragenden Kompetenzen im Bereich der Forschung und Entwicklung.

Der als Netzwerkstandort konzipierte Swiss Innovation Park in Biel-Bienne ist die ideale Ergänzung der bestehenden Angebote. Er positioniert sich im Bereich der sogenannten «Advanced Industrial Technologies» (Industrietechnologien) und kann damit auf das Potenzial der von KMU geprägten Unternehmenslandschaft im Jura-bogen zurückgreifen. Dort findet sich die schweizweit höchste Dichte an Hightech-Unternehmen, vor allem in der Maschinen-, Energie- und Präzisionsindustrie sowie in der Medtech-Branche. Die direkte Nachbarschaft zum künftigen Campus Technik der Berner Fachhochschule fördert die Vernetzung zur angewandten Forschung und Entwicklung. Die günstige Lage zwischen den beiden Hubs Lausanne und Zürich wie auch die Zweisprachigkeit der Stadt Biel-Bienne bilden die Voraussetzungen für eine optimale Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene.

Am 5. Juni 2015 hat der Bundesrat den Swiss Innovation Park Biel/Bienne als eigenständigen Netzwerkstandort anerkannt.

Die Betreiberin des Netzwerkstandortes Biel/Bienne, die INNOCAMPUS AG, hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen. Sie betreibt eine Plattform für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung in der Industrietechnologie und ist damit eine der ersten konkreten Umsetzungen des Netzwerks. Als Gemeinschaftsunternehmen von privaten Firmen und öffentlichen Institutionen bietet die INNOCAMPUS AG Raum, Technologie und Services für Innovationsteams und Unternehmen. Beteiligt sind – neben Unternehmen aus dem Technologie- und dem Finanzbereich – die Berner Fachhochschule, die Universität Bern sowie der Kanton Bern und die Stadt Biel-Bienne.

3.2 sitem-insel Bern

In Bern soll bis 2017 ein nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum entstehen (sitem-insel). Das Zentrum wird den Übergang der Erkenntnisse der medizinischen Forschung und industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung (Translation) fördern. Mit dieser neuen, prozessorientierten Disziplin wird die Zusammenarbeit zwischen präklinisch tätigen Forschern, Klinikern, regulatorischen Instanzen und Investoren professionalisiert. Die translationale Medizin soll dazu beitragen, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte im Interesse der Patientinnen und Patienten zu beschleunigen. sitem-insel soll die Zusammenarbeit zwischen der Industrie und forschenden Klinikern erleichtern und die Rahmenbedingungen für die Translation in der Schweiz im globalen Standortwettbewerb verbessern.

sitem-insel wird sich auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Ausbilden von Spezialisten für Translation (Swiss School for Translation and Entrepreneurship in Medicine).
- Bereitstellen von Infrastruktur/Personal an der Schnittstelle zwischen Industrie, nicht-klinischen Einheiten der Hochschulen und Universitätsspital (Enabling Facilities).
- Gründen eines Translation Promoting Service zwecks Optimierung des administrativ-regulatorischen Aufwands auf dem Weg von der Werkbank zur wirtschaftlichen Umsetzung.

Vorgesehen ist der Bau von Räumlichkeiten in der Nähe des Inselspitals. Die im November 2014 gegründete sitem-insel AG wird das neue Zentrum aufbauen und betreiben. In der Trägerschaft sind die Industrie, das Inselspital, die Berner Fachhochschule und die medizinische Fakultät vertreten.

Für den Standort Bern sprechen einerseits die Qualität der Kliniken und der Forschung am Inselspital und an der Universität. Andererseits bilden der schweizweit grösste Patientenpool, das ideale Umfeld und vor allem die Konzentration von forschungsintensiven medizinischen und biomedizinischen Unternehmen in der Hauptstadtregion Schweiz beste Voraussetzungen für das Zentrum.

3.3 Immobiliengesellschaften

Innovationsprojekte sind auf geeignete Flächen angewiesen. Flächen stellen eine zwingende, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung für diese Projekte dar. Angesichts der heutigen Anforderungen an die Bauherrschaft macht es in den meisten Fällen keinen Sinn, wenn die Trägerinnen und Träger solcher Projekte diese Aufgabe selber wahrnehmen. Falls genügend Nutzerinnen und Nutzer vorhanden sind, die den erforderlichen Mietertrag gewährleisten, können diese Gebäude am freien Markt realisiert und finanziert werden.

Oft fehlt es aber beim Start eines Projekts an verbindlichen Zusagen für die Nutzung, weshalb die Privatwirtschaft (noch) nicht investieren will. Hier ist eine Unterstützung der öffentlichen Hand sinnvoll. Ihre Rolle beschränkt sich jedoch auf die Initialisierung solcher Bauten und auf die allfällige Mitfinanzierung, falls der langfristige Betrieb oder Stillstandkosten bis zur definitiven Nutzung finanziert werden müssen. Der Kanton soll sich deshalb als Minderheitsaktionär an einer oder mehreren Immobiliengesellschaften beteiligen können. Neben dem Kanton bilden Unternehmen der Privatwirtschaft und allenfalls Standortgemeinden das Aktionariat. Mit der Beteiligung der Privatwirtschaft wird sichergestellt, dass das erforderliche Fachwissen für die Erstellung grösserer Geschäftsliegenschaften vorhanden ist, damit rasch und kostenbewusst gebaut werden kann.

Die Beteiligung ist eine Anschubfinanzierung, weil der Gesellschaft einmalig Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie kann nicht befristet werden, weil die Eigenmittel in den erstellten Gebäuden gebunden sind.

3.4 Verhältnis zu anderen Erlassen

Das IFG ergänzt die bestehende Gesetzgebung zur Wirtschaftsförderung, die zum Schwerpunkt die Standortpromotion und die Leistungen zugunsten einzelner Unternehmen hat. Sowohl die Instrumente der Förderung als auch der mögliche Empfängerkreis der Förderung sind unterschiedlich, weshalb die Regelung in einem eigenen Erlass erfolgt.

Kann ein Vorhaben gestützt auf das IFG unterstützt werden, ist die Förderung mit allfälligen anderen Möglichkeiten der Förderung abzustimmen. Dies trifft zum Beispiel auf die Bereiche Tourismus und Energie sowie auf die Regionalpolitik zu, die je über eine eigene Gesetzgebung verfügen.⁸⁾

Ausgeschlossen ist eine Förderung von Vorhaben der Universität Bern und der Berner Fachhochschule (gestützt auf deren Gesetzgebung) sowie von Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der einzelbetrieblichen Förderung (gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz) fallen.

4. Erlassform

Gestützt auf das IFG sollen wiederkehrend Beiträge ausgerichtet werden können. Im Einzelfall sind Beiträge von mehreren Millionen Franken denkbar. Deshalb ist die Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne zu schaffen.

5. Rechtsvergleich

Auf eidgenössischer Ebene ist das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) die Rechtsgrundlage

für die entsprechenden Aktivitäten. Der Kanton Aargau kennt einen ähnlichen Erlass.⁹⁾ Der Kanton Neuenburg regelt in einem Dekret die Unterstützung des Centre suisse d'électronique et de microtechnique (CSEM). Einzelne Kantone erwähnen die Innovation in ihren Erlassen zur Förderung der Wirtschaft.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Die wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons sind in der Wirtschaftsstrategie 2025 formuliert. Die Förderung, gestützt auf das IFG, orientiert sich an diesen Zielen. Ein Fokus ist deshalb auf die Förderung wertschöpfungsstarker Branchen zu legen. Weil der Kanton Bern seine vorhandenen Stärken nutzen will, wird sich die Förderung auf die bestehenden Cluster konzentrieren.

Die Institutionen der anwendungsorientierten Forschung sind entweder juristische Personen wie im Fall des Swiss Innovation Park Biel/Bienne oder Anstalten des Bundes (vgl. Art. 6 IFG).

Der Begriff der anwendungsorientierten Forschung orientiert sich an der Umschreibung im FIFG. Anwendungsorientiert ist gemäss Artikel 2 FIFG «Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind». Dazu gehören einerseits Vorhaben, die gestützt auf Artikel 15 FIFG gefördert werden, andererseits Teile des Nationalen Innovationsparks. Die Förderung des Bundes gestützt auf Artikel 15 FIFG richtet sich an «Technologiekompetenzzentren». Diese Zentren arbeiten aufgrund ihrer Aufgaben und Funktion im Wissenschaftssystem mit Hochschulen und mit der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis zusammen. Die Technologiekompetenzzentren stellen eine systematische Verbindung zwischen öffentlicher Forschung und der Privatwirtschaft her. Aktuell fördert der Bund drei Technologiekompetenzzentren (CSEM, Geneva Biotech Center und inspire AG) mit jährlichen Beiträgen an deren Grundfinanzierung. Gestützt auf das IFG ist auch eine Förderung von kantonal bedeutenden Vorhaben, die keine Unterstützung des Bundes erhalten, möglich. Nicht Gegenstand der Förderung ist dagegen die Grundlagenforschung als Teil der angestammten Aufgaben der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und der Universitäten.

Artikel 2

«Die Nachhaltige Entwicklung bezweckt die langfristige Erhaltung unserer Lebensgrundlagen, die Befriedigung der Grundbedürfnisse und eine möglichst gute Lebensqualität für die heutigen wie auch die zukünftigen Generationen.»¹⁰⁾ Teil der Nachhaltigkeit sind selbstverständlich die Schonung der Ressourcen und die Vermeidung von Umweltbelastungen. An dieser Grundmaxime ist auch die Innovationsförderung auszurichten. Artikel 2 ist zudem auf die Grundsätze in den anderen

⁸⁾ Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211), Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEng, BSG 741.1), Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)

⁹⁾ Gesetz vom 3. Juli 2007 über die Hochschul- und Innovationsförderung (Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG)

¹⁰⁾ Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018, Ziff. 3.1

Erlassen zur Förderung im Bereich der Wirtschaft abgestimmt wie dem Wirtschaftsförderungs- oder dem Tourismusentwicklungsgesetz.

Die Entwicklungsziele des Kantons finden sich vor allem in der Wirtschaftsstrategie 2025. Diese gibt der Innovation eine hohe Bedeutung. Für die Umsetzung der Strategie sind Schwerpunkte bei guten Rahmenbedingungen, einem ausgebauten Bildungsangebot und bei der Förderung auf der Grundlage des Wirtschaftsförderungsgesetzes gesetzt. Die mit dem IFG geförderten Vorhaben sind ein Teil der Rahmenbedingungen. Mit Blick auf die Wirtschaftsstruktur liegt ein Schwerpunkt bei der technologischen Innovation und bei Massnahmen, die vor allem die KMU unterstützen. Die KMU sind aufgrund beschränkter Ressourcen oft nicht in der Lage, das notwendige Know-how für technologische Innovationen alleine aufzubauen. Sie sind deshalb auf eine gute Vernetzung und überbetriebliche Forschungseinrichtungen angewiesen.

Artikel 3

Diese Bestimmung zählt die Instrumente des IFG abschliessend auf, lässt aber innerhalb der drei Instrumente genügend Spielraum für eine Förderung, die dem Einzelfall angepasst ist. Aufgrund der Erfahrungen mit den beiden grossen Vorhaben (Swiss Innovation Park Biel/Bienne und sitem-insel Bern) muss der Kanton auf die Eigenheiten des einzelnen Projekts eingehen können. Er kann nicht ein einziges Modell vorgeben, das in jedem Fall zur Anwendung gelangen kann. Deshalb braucht es die Rechtsgrundlage für alle drei Instrumente.

Die Aufzählung der Form der Finanzhilfen ist abschliessend. Eine Defizitdeckung ist nicht vorgesehen. Da jedes Vorhaben für sich einmalig ist, können auch keine Normkosten als Grundlage der Förderung festgelegt werden. Gestützt auf eine Eingabe in der Vernehmlassung wurde geprüft, ob auch bedingt rückzahlbare Beiträge vorgesehen werden sollen. Gestützt auf das IFG werden keine Unternehmen gefördert, sondern wirtschaftsnahe Forschungsinstitutionen. Diese sollen nach der Aufbauphase kostendeckend arbeiten, werden aber keine Gewinne abwerfen. Deshalb wären sie nicht in der Lage, die Beiträge zurückzuerstatten. Aus den gleichen Überlegungen sind auch keine Darlehen vorgesehen.

Beim Start eines Vorhabens kann eine Beteiligung des Kantons wesentlich sein, um andere Investoren, namentlich Firmen der Privatwirtschaft, für das Vorhaben zu interessieren. Die Beteiligung des Kantons ist aber immer zeitlich befristet und nur eine Minderheitsbeteiligung. Auf eine weitergehende Einschränkung der Beteiligung auf einen tieferen Anteil soll aber verzichtet werden, damit im Vollzug die erforderliche Flexibilität gewahrt bleibt und eine Gründung mit einem oder zwei Partnern möglich bleibt.

Einzelheiten über Finanzhilfen und über eine Rückforderung finden sich im Staatsbeitragsgesetz,¹¹⁾ weshalb sie hier nicht wiederholt werden müssen. Dies gilt insbesondere auch für die Informationspflicht bei mehrfachen Staatsbeiträgen.

¹¹⁾ Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

Artikel 4

Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung wurde präzisiert, dass auch die Vertretung im obersten Leitungsorgan der Gesellschaften zeitlich beschränkt ist. Dies ist auch bei Immobiliengesellschaften gerechtfertigt. Sie benötigen eine engere Begleitung durch den Kanton nur in der Aufbauphase. In den meisten Fällen wird die Rechtsform der Gesellschaft die Aktiengesellschaft sein. Dort ist das oberste Leitungsorgan der Verwaltungsrat. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist es die Geschäftsführung, bei Genossenschaften die Verwaltung.

Eine allfällige Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat muss durch die Generalversammlung gewählt werden. Auf eine Abordnung der Verwaltungsräte durch den Kanton wird verzichtet.

Die Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf Beteiligungen, die sich auf das IFG abstützen.

Artikel 5

Subsidiär bedeutet, dass die Innovation in erster Linie von den Unternehmen ausgeht. Der Kanton wird nur tätig, wenn gemeinsame Einrichtungen aufgrund der Zusammenarbeit und der Bündelung der Kräfte zu einem deutlichen Mehrwert führen und wenn das Vorhaben auf eine staatliche Unterstützung angewiesen ist.

Artikel 6

Geförderte Vorhaben müssen auch die Vorgaben des allgemeinen Teils des IFG erfüllen. Die Anforderungen ergeben sich aus den massgebenden Strategien, vor allem aus der Wirtschaftsstrategie 2025:

- Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen.
- Die Unternehmen im Kanton Bern nutzen die Chancen von Cleantech und setzen auf Energieeffizienz.
- Der Kanton Bern verfügt über für die Wirtschaft attraktive Infrastrukturen und nutzt die Möglichkeiten der Informationstechnologie

Nicht gefördert werden Vorhaben, die nicht zur Umsetzung der wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons beitragen.

Die Förderung gestützt auf das IFG ist eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung. Deshalb ist in einem Businessplan aufzuzeigen, dass nach Ablauf der Befristung (also spätestens nach acht Jahren) eine Förderung gestützt auf das IFG nicht mehr erforderlich ist. Dieser muss nachvollziehbare Angaben enthalten, wie sich Ausgaben und Einnahmen entwickeln werden. Die Bestimmung schliesst nicht aus, dass aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage weiterhin Beiträge entrichtet werden.

Empfänger der Beihilfen sind juristische Personen wie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften. Damit wird sichergestellt, dass die erforderlichen Strukturen und eine geordnete Buchführung vorhanden sind. Ebenfalls beitragsberechtigt sind Institutionen des Bundes. Damit wird zum Beispiel die Grundlage geschaffen, den EMPA Standort in Thun zu stärken.

Unternehmen können gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz unterstützt werden, allenfalls in Verbindung mit der KTI. Absatz 2 koordiniert das vorliegende Gesetz mit dieser Förderung einzelner Betriebe und verhindert, dass der Kanton Leistungen noch einmal bezahlt, die bereits Gegenstand eines Leistungsauftrags sind. Zu den Institutionen der tertiären Bildung sind in erster Linie die Universität Bern und die Berner Fachhochschule zu zählen. Zudem werden Bagatellsubventionen ausgeschlossen.

In einer anderen Bedeutung verwendet das Spitalversorgungsgesetz¹²⁾ den Begriff der Innovation: Medizinische Innovationen sind aus der Forschung herausgewachsene neue Untersuchungs- und Behandlungsverfahren bzw. neue Produkte, die im klinischen Behandlungsprozess der Listenspitäler zur Anwendung kommen, aber in der entsprechenden Tarifstruktur (SwissDRG, TARMED, Tarifstrukturen für die psychiatrische Akutversorgung und die rehabilitative Versorgung) noch nicht ordentlich abgebildet sind. Der Kanton kann in diesem Fall Beiträge gewähren, die mithelfen sollen, die Frist bis zur ordentlichen Tarifierung zu überbrücken. Diese medizinischen Innovationen gehören somit gemäss ihrer Definition nicht zur Forschung. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich des IFG, sondern sind ausschliesslich über das Spitalversorgungsgesetz zu unterstützen.

Die Bestimmung von Absatz 2 dient der Abgrenzung zu verwandten Erlassen. Über den Umweg des IFG sollen nicht Zusatzbeiträge an die Universität Bern oder an die Berner Fachhochschule ausgerichtet werden können. Deren Unterstützung richtet sich nach den entsprechenden Spezialerlassen. Die konkrete Abgrenzung wird im Einzelfall in Absprache zwischen der Volkswirtschaft- und der Erziehungsdirektion erfolgen.

Die Förderung von einzelnen Unternehmen und Projekten der Privatwirtschaft richtet sich unverändert nach den Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes.

Artikel 7

Bei den Ansätzen handelt es sich um Höchstwerte, die durchschnittlichen effektiven Ansätze werden voraussichtlich deutlich tiefer liegen, wie dies bereits heute bei der bestehenden Förderung der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich Wirtschaft der Fall ist. Die Förderung wird in der Regel degressiv erfolgen. Je nachdem, in welchem Geschäftsjahr die Aufbaukosten anfallen, ist dies aber nicht in jedem Fall zweckmässig. Deshalb wird darauf verzichtet, im Gesetz einen degressiven Ansatz vorzuschreiben.

Ein Beitrag über 50 Prozent wird nur in besonderen Fällen zur Anwendung kommen. Ein Beispiel sind wichtige Vorhaben, die ohne Unterstützung des Bundes auskommen müssen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich heute bereits im Tourismusentwicklungsgesetz.¹³⁾

Nicht anrechenbar sind Kosten, die für die Verwirklichung des Projekts nicht unbedingt erforderlich sind. Sofern notwendig, können in den Ausführungsbestimmun-

gen detailliertere Regelungen zu den anrechenbaren Kosten erlassen werden. Das gleiche gilt für einen Mindestumfang der zu unterstützenden Vorhaben, wenn zahlreiche kleine Vorhaben eingereicht werden sollten.

Artikel 8

Gestützt auf das IFG sind einmalige Beiträge möglich an ein bestimmtes Projekt oder der Aufbau einer Institution während mehrerer Jahre. Mit einer vierjährigen Periode wird für die geförderten Unternehmen Planungssicherheit hergestellt. Eine Verlängerung um weitere vier Jahre setzt voraus, dass sich das Vorhaben wie geplant entwickelt hat. Mit dem Charakter einer Anschubfinanzierung nicht vereinbar ist dagegen eine dauernde Unterstützung, deshalb wird die Förderung auf höchstens acht Jahre befristet.

Eine Verlängerung auf höchstens zwölf Jahre ist nur in besonderen Fällen möglich, wenn sich das Projekt aufgrund unerwarteter Umstände nicht wie geplant entwickeln konnte. Beispiele sind:

- Ein Konjunktуреinbruch, der zu einer generellen Verschiebung von Innovationsvorhaben führt.
- Neu aufgetauchte Probleme bei einer technischen Entwicklung.

Nach längstens 12 Jahren ist die Förderung des Aufbaus gestützt auf das IFG abgeschlossen. Eine spätere Unterstützung mit einem einmaligen Beitrag ist denkbar, beispielsweise für die Beschaffung einer teuren Forschungsinfrastruktur.

Artikel 9

Eine Überdeckung kann beispielsweise entstehen, wenn sich ein Projekt langsamer entwickelt als ursprünglich geplant. Dem Überdecken im zu beurteilenden Jahr steht voraussichtlich ein erhöhter Finanzbedarf in den folgenden Jahren gegenüber, um den Rückstand aufzuholen. Hier wäre es nicht sinnvoll, den entsprechenden Beitragsanteil zurückzufordern oder mit künftigen Beiträgen zu verrechnen. Weil es sich nur um wenige, unterschiedliche Vorhaben handeln wird, ist eine generelle Regelung im Gesetz nicht möglich. Die Regelung erfolgt sinnvollerweise im einzelnen Leistungsvertrag, in dem auf den Einzelfall eingegangen werden kann. Eine Regelung im Leistungsvertrag ist dagegen nicht erforderlich für Sachverhalte, die bereits im Staatsbeitragsgesetz geregelt sind, wie das Vorgehen bei einer Zweckentfremdung.

Weder im Leistungsvertrag noch im Gesetz sind Regeln zu den Arbeitsbedingungen oder zur Gewinnausschüttung erforderlich, weil gestützt auf das IFG keine Unternehmen gefördert werden. Das in diesen Fällen anwendbare Wirtschaftsförderungsgesetz enthält die entsprechenden Vorschriften.

Artikel 10

Bei den befristeten Beteiligungen wird es sich regelmässig um kleinere Beträge handeln, meistens in der Finanzkompetenz des Amts oder der Direktion. Es rechtfertigt

¹²⁾ Artikel 116 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SPVG, BSG 812.11)

¹³⁾ Artikel 14 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211)

tigt sich, die gesetzlich vorgeschriebene Veräusserung ebenfalls durch diese Stelle zu entscheiden.

Als Spezialgesetz geht diese Bestimmung Artikel 76 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) vor, die vor der Veräusserung eine Verschiebung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen durch den Regierungsrat vorsieht.

Artikel 11 bis 13

Die Bestimmungen orientieren sich an den bewährten Vorschriften zur Beteiligung an der Messepark Bern AG.¹⁴⁾ Nach der Vernehmlassung wurden die Bestimmungen an Artikel 10 angeglichen und vereinfacht. Wie in Ziffer 3.3 dargelegt, ist die Beteiligung an Immobiliengesellschaften in der Regel nicht nötig. Sie ist in besonderen Fällen gerechtfertigt, beispielsweise wenn das Vorhaben eine spezielle bauliche Ausgestaltung erfordert oder ein längerer Zeitraum bis zur vollständigen Vermietung erwartet wird.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage unterstützt das Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 «Wirtschaftsstandort stärken». Die Innovationsförderung als Massnahmen und der Erlass eines kantonalen Innovationsförderungsgesetzes als konkretes Geschäft sind in den Regierungsrichtlinien erwähnt. Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne und sitem-insel Bern sind als Schlüsselprojekte der kantonalen Innovationspolitik enthalten.

Das IFG entspricht den Zielen der Wirtschaftsstrategie 2025. Eine der drei strategischen Handlungsachsen lautet: «Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen». Das IFG leistet einen Beitrag zur Erreichung des Bereichsziels «Im Kanton Bern werden die Erkenntnisse der Forschung rasch in die Praxis umgesetzt».

Im Rahmen der Hauptstadtregion Schweiz wird zu den Themen Innovationspolitik und Gesundheitsstandort ein regelmässiger Austausch gepflegt; soweit sinnvoll findet dabei eine gegenseitige Abstimmung statt. Die beiden Berner Projekte (SIP Biel/Bienne, sitem-insel) sind der Hauptstadtregion Schweiz bestens bekannt. Sämtliche SIP-Kandidaturen der Hauptstadtregion Schweiz (FR, NE und VS als Teile des Hubs EPFL sowie der Netzwerkstandort Biel-Bienne) wurden vom Bundesrat in die Startformation des Schweizerischen Innovationsparks aufgenommen. Das Projekt der sitem-insel AG, das auf Bundesunterstützung angewiesen ist, wird von der Hauptstadtregion aktiv unterstützt.¹⁵⁾

¹⁴⁾ Gesetz vom 26. April 2005 über die Beteiligung an der Messepark Bern AG (BMBG, BSG 901.41)

¹⁵⁾ Siehe Medienmitteilung der Hauptstadtregion Schweiz vom 11. November 2014, <http://www.hauptstadtregion.ch/de/medien/medienmitteilungen/archiv>

8. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage des neuen Gesetzes kann der Kanton Finanzhilfen in Form von Pauschalbeiträgen über mehrere Jahre gewähren und Beteiligungen an nicht gewinnorientierten Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen sowie Immobiliengesellschaften eingehen. Die Beteiligungen werden sich aufgrund der konkreten Situation und der Möglichkeiten auf ein paar wenige Fälle beschränken und in einem überschaubaren Rahmen bleiben, so dass von einer Finanzierung im Rahmen der bestehenden Mittel ausgegangen werden kann. Bezüglich Finanzhilfen ist eine Einschätzung des potentiellen Unterstützungsvolumens schwierig und von verschiedenen Faktoren (passende Vorhaben, Branche, Investitionsbedarf, Finanzierungsmix etc.) abhängig. Wie unter Ziffer 3 erwähnt, sind aktuell zwei Vorhaben bekannt, die auf eine Förderung im Rahmen dieses Gesetzes angewiesen sind. Aufgrund der beiden Geschäfte und einer Abschätzung weiterer Vorhaben lässt sich das jährliche Finanzierungsvolumen in den nächsten Jahren auf 8 bis 10 Millionen Franken schätzen. Auf Basis der konkreten Geschäfte gilt es, von Fall zu Fall die Höhe der Unterstützungsleistungen festzulegen und die erforderlichen Finanzbeschlüsse in den entsprechenden Verfahren auszulösen. Das IFG wird es nötig machen innerhalb der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Prioritäten zu setzen und zum Teil mit Leistungen zurückzufahren. Dabei wird darauf zu achten sein, dass für kleinere, aber für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Vorhaben auch in Zukunft genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Genauere Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen sind im heutigen Zeitpunkt nicht möglich, weil die Beiträge an die genannten grossen Projekte noch nicht definitiv feststehen und noch offen ist, welche weiteren Projekte in den nächsten Jahren entwickelt werden. Da auf die Beiträge kein Rechtsanspruch besteht, bleiben die Steuerungsmöglichkeiten durch den Regierungsrat bzw. den Grossen Rat uneingeschränkt erhalten.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Förderung gestützt auf das IFG wird sich auf wenige Geschäfte im Jahr beschränken, die vom Umfang und vom erforderlichen Fachwissen her mit anderen Fördergeschäften vergleichbar sind, die bereits heute im zuständigen Amt bearbeitet werden. Deshalb kann das IFG innerhalb der bestehenden Organisation und mit den vorhandenen personellen Ressourcen umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Betreuung von Beteiligungen an Gesellschaften und an Immobiliengesellschaften. Die Rolle des Kantons beschränkt sich hier auf eine Mitarbeit im Verwaltungsrat in ausgewählten Fällen. Es ist dagegen nicht vorgesehen, dass sich der Kanton am operativen Geschäft dieser Firmen beteiligt.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage wirkt sich nicht auf die Gemeinden aus, weil diesen keine neuen Aufgaben übergeben oder gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden. Je nach unterstütztem Vorhaben ist die Standortgemeinde in die Um-

setzung einbezogen und beteiligt sich von Fall zu Fall finanziell. Volkswirtschaftlich sind die Auswirkungen positiv, indem ansässige Unternehmen in ihrer Innovationsfähigkeit gestärkt werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Das IFG schafft die Grundlage für die Unterstützung der wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, technologieorientierte Innovationen in Unternehmen zu fördern. Die Unternehmen und vor allem die KMU aus der Industrie erhalten kompetente Partner auf höchstem Niveau, um neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Dadurch wird das Know-how in Unternehmen weiter entwickelt. Dies dient dem Erhalt der bestehenden und der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Für den Industriekanton Bern mit 82 600 industriellen Arbeitsplätzen hat dies eine zentrale Bedeutung. Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sind auch zunehmend wichtig für die allgemeine Attraktivität des Wirtschaftsstandorts. Unternehmen wählen ihren Standort bevorzugt im Umfeld von derartigen Institutionen. Auch mit Blick auf die Herausforderungen, mit denen sich die exportorientierten Firmen wegen des starken Frankens konfrontiert sehen, leistet die Innovationsförderung einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern. Die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Kanton Bern sind deshalb sehr positiv.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt haben sich 21 Organisationen an der Vernehmlassung beteiligt. Davon haben sich acht uneingeschränkt positiv geäußert. 13 stimmen der Vorlage zu, haben aber noch Fragen oder Änderungsanträge gestellt. Keine Organisation hat sich negativ zur Vorlage geäußert. Zahlreiche eingeladene Organisationen haben auf eine Stellungnahme verzichtet, weil sie von der Vorlage nicht betroffen sind.

Alle Parteien unterstützen die Vorlage und erachten die Unterstützung der beiden bereits heute bekannten Projekte Swiss Innovation Park Biel/Bienne und sitem-insel Bern als wichtig für den Kanton Bern. Kritisch äussert sich vor allem die SVP. Sie vermisst eine Gesamtschau über die verschiedenen Subventionsgesetze und bemängelt die fehlende Transparenz bei der Wirtschaftsförderung. Sie fordert zudem, dass keine Förderung nach dem Giesskannenprinzip erfolgen dürfe und dass die KMU im ländlichen Raum nicht benachteiligt würden. Die FDP bemängelt, dass die finanziellen Auswirkungen zu wenig klar seien. Dies bemängeln auch die Stadt Bern und die Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Wie mehrere Organisationen fordert die FDP, dass über die Förderung Transparenz herrsche. Die BDP stimmt dem neuen Gesetz im Grundsatz vollumfänglich zu. Wie mehrere Organisationen, unter anderem die GLP, ist die BDP der Auffassung, dass die Beteiligung an Immobiliengesellschaften nur mit grosser Zurückhaltung erfolgen soll. Zudem sei zu prüfen, ob bei erfolgreichen Investitionen eine Rückzahlung der Beiträge vorgesehen werden soll und der Anwendungsbereich des Gesetzes solle breit gefasst werden. Die SP begrüsst das Gesetz, das sowohl zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen

beitragen wird, als auch Wertschöpfung und damit Steuereinnahmen auslösen wird. Sie vermisst Bestimmungen zu den Arbeitsbedingungen und zur Förderung der Ausbildung. Die EVP begrüsst, dass zur Stärkung der Innovationskraft des Kantons Betriebsbeiträge ausgerichtet werden können. Der Möglichkeit, dass sich der Kanton an entsprechenden Gesellschaften beteiligen könne, steht die Partei kritisch gegenüber. Für die Grünen ist es zentral, dass die Förderung zu einer umweltverträglichen Wirtschaft beiträgt.

Die Vernehmlassungen sind in die Überarbeitung des Gesetzes und des Vortrags eingeflossen. Auf folgende Aspekte ist hier noch kurz einzugehen:

- Für die Förderung gestützt auf das IFG gelten die allgemeinen Regeln zur Information, wie sie im Informationsgesetz¹⁶⁾ festgehalten sind. Anders als bei der Wirtschaftsförderung gibt es hier keine Gründe für eine Einschränkung. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb nicht notwendig. Die Volkswirtschaftsdirektion wird im Rahmen des Geschäftsberichts bzw. des Jahresberichts der Standortförderung über die geförderten Projekte orientieren.
- Die generelle Erfolgskontrolle von Staatsbeiträgen war bis 2005 im Staatsbeitragsgesetz vorgeschrieben und wurde im Projekt ERKOS (Erfolgskontrolle von Staatsbeiträgen im Kanton Bern) umgesetzt. Im Rahmen der Strategischen Ausgabenüberprüfung SAR haben Regierungsrat und Grosser Rat entschieden, ab 2005 auf die Durchführung von Erfolgskontrollen von Staatsbeiträgen zu verzichten. Seitdem werden gezielte Evaluationen nach Bedarf durchgeführt. Dies gilt auch für die Förderung gestützt auf das IFG. Eine Bestimmung, die eine Evaluation zwingend vorschreibt, ist nicht zweckmässig, zumal Evaluationen mit einem grösseren Aufwand verbunden sind.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

¹⁶⁾ Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG, BSG 107.1)

Antrag des Regierungsrates

Innovationsförderungsgesetz (IFG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 50 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Zweck **Art. 1** ¹Dieses Gesetz dient der Stärkung der Innovationskraft der Berner Wirtschaft und damit der Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons.

² Dazu fördert der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung mit den Instrumenten von Artikel 3.

Grundsätze **Art. 2** ¹Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung.

² Sie ist auf die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele des Kantons abzustimmen.

³ Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen sowie Dritten zusammen, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind.

Förderinstrumente **Art. 3** ¹Die Förderung erfolgt durch
a befristete Finanzhilfen an Vorhaben,
b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,
c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

² Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden.

³ Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung.

⁴ Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.

Vertretung in Gesellschaften **Art. 4** ¹Eine Vertretung des Kantons im obersten Leitungsorgan von Gesellschaften und Immobiliengesellschaften mit Kantonsbeteiligung ist auf höchstens acht Jahre befristet.

² Sie wird durch das zuständige Wahlorgan der Gesellschaft gewählt.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Innovationsförderungsgesetz (IFG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 50 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Zweck **Art. 1** ¹Dieses Gesetz dient der Stärkung der Innovationskraft der Berner Wirtschaft und damit der Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons.

² Dazu fördert der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung mit den Instrumenten von Artikel 3.

Grundsätze **Art. 2** ¹Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung.

² Sie ist auf die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele des Kantons abzustimmen.

³ Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen sowie Dritten zusammen, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind.

Förderinstrumente **Art. 3** ¹Die Förderung erfolgt durch
a befristete Finanzhilfen an Vorhaben,
b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,
c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

² Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden.

³ Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung.

⁴ Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.

Vertretung in Gesellschaften **Art. 4** ¹Eine Vertretung des Kantons im obersten Leitungsorgan von Gesellschaften und Immobiliengesellschaften mit Kantonsbeteiligung ist auf höchstens acht Jahre befristet.

² Sie wird durch das zuständige Wahlorgan der Gesellschaft gewählt.

¹⁾ BSG 101.1

2. Finanzhilfen an Vorhaben

Form und Verhältnis zu andern Leistungen	Art. 5 ¹Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge ausgerichtet. ² Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet. ³ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.
Kriterien	Art. 6 ¹Gefördert werden können Vorhaben, die <i>a</i> den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen, <i>b</i> auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind, <i>c</i> von juristischen Personen oder von Institutionen des Bundes getragen werden, <i>d</i> nach Ablauf der Befristung gemäss Artikel 8 Absatz 1 voraussichtlich keine Förderung gestützt auf dieses Gesetz mehr benötigen. ² Nicht gefördert werden Vorhaben, die <i>a</i> Teil eines Leistungsauftrags des Kantons mit einer Institution der tertiären Bildung sind, <i>b</i> ausschliesslich einem einzelnen Unternehmen dienen oder <i>c</i> die durch Verordnung festgelegte Mindestgrösse nicht erreichen.
Umfang	Art. 7 ¹Der Ansatz beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ² Er kann in besonderen Fällen bis zu 80 Prozent betragen, wenn die übrigen 20 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden.
Befristung	Art. 8 ¹Finanzhilfen werden für höchstens zweimal vier Jahre gewährt. ² Die Verlängerung um höchstens vier Jahre ist in besonderen Fällen möglich, sofern unerwartete äussere Umstände dazu geführt haben, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Vorhabens noch nicht erreicht worden ist und diese mit der zusätzlichen Förderung erreicht werden kann.

Berichterstattung	Art. 4a ¹Die Volkswirtschaftsdirektion orientiert die Öffentlichkeit gemäss den Vorgaben der Informationsgesetzgebung regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes. ² Sie orientiert die zuständige Kommission des Grossen Rats über weitere Einzelheiten des Vollzugs.
-------------------	--

2. Finanzhilfen an Vorhaben

Form und Verhältnis zu andern Leistungen	Art. 5 ¹Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge ausgerichtet. ² Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet. ³ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.
Kriterien	Art. 6 ¹Gefördert werden können Vorhaben, die <i>a</i> den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen, <i>b</i> auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind, <i>c</i> von juristischen Personen oder von Institutionen des Bundes getragen werden, <i>d</i> nach Ablauf der Befristung gemäss Artikel 8 Absatz 1 voraussichtlich keine Förderung gestützt auf dieses Gesetz mehr benötigen. ² Nicht gefördert werden Vorhaben, die <i>a</i> Teil eines Leistungsauftrags des Kantons mit einer Institution der tertiären Bildung sind, <i>b</i> ausschliesslich einem einzelnen Unternehmen dienen oder <i>c</i> die durch Verordnung festgelegte Mindestgrösse nicht erreichen.
Umfang	Art. 7 ¹Der Ansatz beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ² Er kann in besonderen Fällen bis zu 80 Prozent betragen, wenn die übrigen 20 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden.
Befristung	Art. 8 ¹Finanzhilfen werden für höchstens acht Jahre gewährt. ² Die Verlängerung um höchstens vier Jahre ist in besonderen Fällen möglich, sofern unerwartete äussere Umstände dazu geführt haben, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Vorhabens noch nicht erreicht worden ist und diese mit der zusätzlichen Förderung erreicht werden kann.

Verfahren

Art. 9 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.

² Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.

3. Beteiligungen an Gesellschaften

Art. 10 ¹Der Kanton kann sich für höchstens acht Jahre an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung ist.

² Bei den Beteiligungen handelt es sich kapital- und stimmenmässig um eine Minderheitsbeteiligung.

³ Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen von Absatz 2.

4. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Art. 11 ¹Der Kanton kann sich in besonderen Fällen an Immobiliengesellschaften beteiligen, deren Zweck auf Liegenschaften ausgerichtet ist, die ganz oder teilweise von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung genutzt werden.

² Mit der Beteiligung sollen die Erstellung, die Erweiterung und der Betrieb von Liegenschaften gemäss Absatz 1 ermöglicht oder verbilligt werden.

Anteil

Art. 12 ¹Der Kanton verfügt an einer einzelnen Immobiliengesellschaft kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von höchstens 25 Prozent.

² Die Beteiligung kann in besonderen Fällen auf bis zu 49 Prozent erhöht werden, wenn dies zum Erhalt der Gesellschaft erforderlich ist.

³ Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen der Absätze 1 und 2.

Zweckänderung

Art. 13 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion überprüft die Beteiligung, wenn eine Immobiliengesellschaft ihren Zweck ändert.

Verfahren

Art. 9 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.

² Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.

3. Beteiligungen an Gesellschaften

Art. 10 ¹Der Kanton kann sich für höchstens acht Jahre an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung ist.

² Bei den Beteiligungen handelt es sich kapital- und stimmenmässig um eine Minderheitsbeteiligung.

³ Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen von Absatz 2.

4. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Art. 11 ¹Der Kanton kann sich in besonderen Fällen an Immobiliengesellschaften beteiligen, deren Zweck auf Liegenschaften ausgerichtet ist, die ganz oder teilweise von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung genutzt werden.

² Mit der Beteiligung sollen die Erstellung, die Erweiterung und der Betrieb von Liegenschaften gemäss Absatz 1 ermöglicht oder verbilligt werden.

Anteil

Art. 12 ¹Der Kanton verfügt an einer einzelnen Immobiliengesellschaft kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von höchstens 25 Prozent.

² Die Beteiligung kann in besonderen Fällen auf bis zu 49 Prozent erhöht werden, wenn dies zum Erhalt der Gesellschaft erforderlich ist.

³ Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen der Absätze 1 und 2.

Art. 13 Streichen.

5. Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

5. Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 29. Oktober 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*